

Erweitertes Hygienekonzept für Veranstaltungen bei Todesfällen

*(gem. den Anforderungen der Corona-Verordnung Baden-Württemberg (CoronaVO) vom
23.06.2020 in der Fassung vom 19.10.2020)*

Sehr geehrte Besucher(innen),

die Vorgaben der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg sollen die gegenwärtige Corona-Pandemie bestmöglich eingedämmt werden. Durch ein erweitertes Hygienekonzept sollen die erforderlichen Schutzmaßnahmen auch im Bereich für Veranstaltungen anlässlich von Trauerfällen umgesetzt werden. Alle Besucher und Teilnehmer solcher Veranstaltungen werden aufgefordert, die nachfolgenden Regeln und Hinweise zwingend zu beachten und zu befolgen:

a) Bei Nutzung der Aussegnungshalle

- In der Trauerhalle dürfen sich max. 25 Personen aufhalten. Setzen Sie sich ausschließlich auf die vorhandene Bestuhlung, welche bereits die erforderlichen Abstände haben. Die Bestuhlung darf nicht geändert werden.
- Die Abstandsregelungen (mind. 1,50 m) zwischen Personen sind einzuhalten.
- Das Tragen von Mund- und Nasenschutz während des Aufenthalts in der Trauerhalle ist verpflichtend.
- Sämtliche Teilnehmer von Trauerveranstaltungen müssen sich zwingend zu Zwecken der Nachverfolgung im Falle einer COVID19-Infektion in bereitliegende Listen eintragen.

- Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion oder erhöhter Temperatur ist gem. CoronaVO der Zutritt leider nicht gestattet!
- Die Nutzung der Gesangsbücher und das Singen sind nicht erlaubt.
- Nutzen Sie ausschließlich die separaten Ein- und Ausgänge zur Vermeidung von Begegnungsverkehr.
- Bitte beachten Sie die „Niesetikette“, d.h. niesen / husten Sie, von anderen Personen abgewandt, in Papiertaschentücher oder Ihre Armbeuge.
- Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände gründlich mittels der bereitgestellten Hygienestation im Eingangsbereich der Trauerhalle.
- Verzichten Sie auf körperliche Kondolenzbezeugungen (Umarmungen, Küsse, Händeschütteln).
- Bitte beschränken Sie das Berühren von Gegenständen auf ein zwingend erforderliches Mindestmaß.

b) Bei Trauerfeiern im Freien an der Grabstätte

- Sofern zutreffend gelten grundsätzlich die Bestimmungen unter Pkt. a).
- Die Anzahl der Teilnehmer ist auf max. 100 Personen begrenzt.
- Das Tragen von Mund- und Nasenschutz während des Aufenthalts auf dem Friedhofsgelände ist verpflichtend.
- Derzeit erfolgt keine Zurverfügungstellung von Begräbnisutensilien (Weihwasserschale, Schaufel etc.)
- Zur Vermeidung von Engstellen und Begegnungsverkehr erfolgen Zu- und Weggang von der Grabstelle räumlich getrennt.
- Den Anweisungen des Friedhofsordners ist unbedingt Folge zu leisten!